



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVI. Regulirung der Repartition über die 2 letzten Millionen. Zum Assecurations-Platz wird Vechte im Stifft Münster, von dem Schwedischen Generalissimo in geheim ernentt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

„in Puncto Restit. ex Cap. Amnestiæ
„& Gravam. vor Beschwerden einform-
„men würden, solle ein Deputations-Tag

„ausgeschrieben werden. 2. Bürgen sodann
„die Stände nicht Ihrer Libertät und Ju-
„rium wahrnehmen, wäre es geschehen.

1650.
Mart.

§. XVI.

Regulirung
der Reparti-
tion über die
2. letzten Mil-
lionen.

Donnerstags den 17. Mart. versamm-
leten sich zwar die Deputati, zu gewöhn-
licher Stunde; weil aber das Directorium
zu dem Präsident Ersklein zukommen
erlaubt worden war, schickte Selbiges
die gefertigte Repartition der zwo Milli-
onen in den Rath, mit Verlangen, die
Calculatores möchten den Schluß vol-
lendt fertig machen, und zusehen, wo man
doch die Uebermaasse von der vorigen Re-
partition, so nebst dem Ritterschafflichen
Contingent sich in circa auf 40000. fl.
belteff, bey einem oder andern Stande, ad
fururos Imperii Vfus, gleichsam in De-
posito unterbringen köndte. Man hielt
aber durchgängig davor, weil die Schwed-
den schon die erste Repartition, worin-
nen dieser Uberschuß enthalten sey, in
Händen hätten, und dieselbe nicht gerne
etwas zurück lassen, daß solches Surplus
schwehlich zu salviren stünde: Man mü-
ste daher versuchen, solchen bey Denen-
jenigen Ständen anzubringen, welche entwe-
der notorie unter die Non-Valentes zu
referiren seyn, oder von Denen man nicht
versichert wäre, daß Sie Ihr Contingent
zahlen würden, wie zum Exempel der
Johanniter-Orden, dessen Güther durch
das ganze Reich zerstreuet wären, daher
man bey jegiger Zeit schwehlich zur Exe-
cution wieder Ihn gelangen köndte;
item, die Graffschafft Nassau-Saarwer-
den, welche noch gang in des Herzogen
von Lothringen Gewalt stehe, und der
Graff von Nassau-Saarbruck sich noch
keines gewissen zu getrösten hätte, ob und
wann Er zu deren Restitution gelangen
möchte. Den Rest fand man vor gut, der
Stadt Augspurg als ein Depositem zu ü-
berlassen, um dessen allemahl zum künftigen
Gebrauch des Reichs habhaft zu werden.

Notorische
Non-Valen-
tes.

Des Genera-
lissimi Decla-
ration wegen
des Assicura-
tions-Plages

Als nun der Chur-Mannische Ge-
sandte von dem Präsident Ersklein wie-
der zurück kam, referirte Selbiger, daß
„Er von Ihm die Abschrift derjenigen
„Declaration, welche Seine Fürstliche
„Durchlaucht, der Herr Generalissimus,

„wegen des Assurances-Plages aus-
„stellen wolle, empfangen habe, und zwar
„zu dem Ende, ob es darbey verbleiben
„solle? Dabey Er, der Präsident, gedacht
„habe, daß Seine Fürstliche Durchlaucht
„3. Plätze alternative benennen wollen,
„es wären aber der Altenburgische und der
„Braunschweig-Wolfenbüttelsche gestern
„bey Ihm gewesen, und hätten Ihm re-
„monstrirt, daß es bey etnem Platz zulassen
„sey, und als Er der Chur-Mannische
„ebenmäßig darum gebeten habe, daß es
„Schwedischer Seits bey dem, was abge-
„handelt worden, bleiben möchte, hätte
„Derselbe gesagt, Er wolle mit Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht reden, und Ant-
„wort wissen lassen; wenn es aber ja
„bey einem Orth bleibe, sollte Er, der
„Chur-Mannische, allein die Declarati-
„on, darin solcher Platz benennet sey, se-
„hen, und also zum Reichs-Directorio,
„in Depositem nehmen. Als Er eben
„bey Ihm, dem Präsidenten, gewesen, wäre
„re Dessen Secretarius von dem Legato
„Bollmar zurück kommen, und hätte ge-
„sagt, daß Herrn Bollmars Antwort ge-
„wesen, Er wolle die überschickte *Ratifi-*
„*cations-Notul* durch sehen, ob dabey
„etwas zu erinnern; Könte aber zur
„Nachricht nicht bergen, daß von
„der Römischen Kayserlichen Maje-
„stät Dero Gesandtschaft gestern we-
„gen der Ehrenbreitsteinschen *Seque-*
„*stration* diese *Resoluzion* zukommen
„sey: Es wolten Ihre Majestät *nul-*
„*lo modo* in solche *Sequestration* willi-
„gen. Darauf hätte Ersklein gesagt:
„Was *nullo modo*? so wolten Sie auch
„Schwedischer Seits *nullo modo* ab-
„danken, *nullo modo* die Plätze re-
„stituiren, noch Kayserlicher Majestät
„Ihre Plätze abtreten, Welche zwo Cro-
„nen nicht also tractiren, noch Ihnen
„also vorschreiben müsten. Solcher
„Modus tractandi diene nicht, und
„hätten Ihre Kayserliche Majestät von
„Seiten der Cronen dergleichen nicht er-
„fahren,

1650.
Mart.

„fahren. Sie würden mit denen Königlich-französischen daraus reden, und „bedenken, was zuthun.

Indem wurde das Directorium zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, welche zu wissen verlangten, wie es mit Ausstellung der Repartition bewand sey? darneben auch die nur gemeldte Kayserliche Resolution wegen des Ehrenbreitfeinschen Sequestri andeuteten, worneben zugleich der Director erdffnete, die Kayserliche Gesandten hätten Ihme Copiam eines Kayserlichen Schreibens samt Beplagen präsentiren lassen, des Churfürstens von Trier *Actiones* betreffend, worüber Ihre Kayserliche Majestät der Stände Gutachten erfordere, wie weit dem Verlangen des dasigen Dom-Capituls, gegen den Churfürsten, in puncto Declarationis in poenam fractæ Pacis, deferirt werden könne? Weil aber die Forma dieses Anbringens den Ständen sehr befremdlich war, indeme der Antrag nur in einer von des Legati Volmar's Scribenten unterschriebenen Scheda bestund; so hielten es die Stände vor discrepantirlich, daß die Kayserliche Gesandten solches nicht selbst unterschrieben hätten, da doch Ihre Kayserliche Majestät auf Reichs-Conventen, wo Sie selbst zugegen wären, allemahl dasjenige, was an die Stände gebracht werden sollte, per Decretum ausfertigen, mit Ihren Innsiegel betrucken, und von dem Reichs-Vice-Canzler unterschreiben ließen. Demnach wurde resolvirt, die Brieffe solange wieder zurückzugeben, bis dieser Punct von dem Legato Volmar selbst, more usitato, angebracht würde.

Wobey man am Ende die Abrede nahm, daß noch selbigen Tags, die Repartition den

Schweden extradirt, und zu solcher Berichtigung dem Directorio annoch Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Nürnberg adjungirt werden sollten. Weil man aber mit der Abschrift nicht sogleich zu Stande kommen konnte, mußte die Extradition bis folgenden Tags anstehen, da dann die Schweden des Generalissimi Declarationen denen Deputatis vorlegten, welche abermahl in 2. Puncten geändert gewesen, nemlich 1) daß dem Generalissimo frey stehen solle, nach seinem Belieben den benannten Ort, pro Reali Assecuratione, zu behalten; 2) Daß neben dem Platz auch zugleich das dazu gehörige Amt mit eingeräumt werden solle. Endlich nach vielem Wortwechsel wurde der erste Punct übergangen, der zweyte aber eingestanden: Worauf der Präsident Erskreit in das Vacuum, der bereits von dem Generalissimo originalisirten Declaration, den Nahmen desjenigen Orths, welcher pro Reali Assecuratione haften sollte, einzeichnete, und solchen ganz allein dem Directorio, gegen einen Handschlag, niemanden solchen zu offenbahren, lesen ließ. Und fand sich nachhero, daß solcher Ort, die in dem Stifft Münster gelegene Beste Becht gewesen. Des Generalissimi Declaration wurde so dann in einem Umschlag versiegelt, und dem Reichs-Directorio, gegen Zurückgabe der Repartition über die 2. letzten Millionen und leztverwilligten 200 M. thlr. zugestellt, wie aus dem von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn verfaßten Protocollo, alhier sub N. I. in mehrern zuersehen. Die Repartition aber ist sub N. II. dann des Generalissimi Declaration sub N. III. & IV. hierbey zu lesen.

1650.
Mart.

Geheime Benennung des Assecurations-Platzes

N. I.
N. II.

N. III. & IV.

N. I.

Protocollum über die Berichtigung des Assecurations-Platzes.

Frentags den 8. Martii, früh zwischen 8. und 9. Uhr, begaben sich der Chur-Maynische, Chur-Brandenburgische, Bamberg, Tsch, der Braunschweig-Cellische und Nürnbergische Gesandte, zu Herr Erskreit, und überantwortete der Herr Chur-Maynische die Repartition der 2. Millionen, und des bewilligten Überschusses, wie auch des Ober-Pfälzischen Contingents, mit angehängter Entschuldigung, daß es sich etliche Tage, weil die Calculation so gar geschwind nicht geschehen können, man auch die Interessenten darüber vernehmen müssen, verlauffen, bathe

1650.
Mart.

bathe darneben die vorige Repartition wieder zurück zu geben; so zweifelte man auch nicht, es würde die versprochene Declaration, wegen des Asscurations-Plages, pari passu, ausgehändiget werden. Herr Erskein bedankte sich im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchlaucht vor die zugestellte Repartition, Sie wolten hoffen, es werde auch das Geld richtig erfolgen, damit es der Asscuration nicht bedürffe; die vorigen Repartitiones solten Wir wieder bekommen, so wäre auch die Declaration aufgesetzt, aber der Ort noch darinnen nicht benennt, Ihro Fürstliche Durchlaucht hätten noch gestern angestanden, ob Sie nur einen oder drey Plätze nennen solten; Jedoch, weil von unterschiedlichen Gesandten deswegen Remonstration geschehen, hätte Er Befehl den Ort hinein zu setzen, aber niemand zu zeigen, als dem Reichs-Directorio, und es alsdenn zu versiegeln. Es wäre nunmehr, so viel Ihro Königliche Majestät betreffe, alles richtig, und wolten an noch der Listæ Restituendorum gewärtig seyn, auch gebethen haben, bey denen Käyserlichen es zu befördern, daß die Executions-Patenta publiciret würden. Sie hätten Herr Bollman gestern eine Formulam der Schwedischen Ratification zugesickt, dessen Copiam Sie hiermit der Stände Gesandten auch communiciren wollen, und wären gewärtig, daß Ihnen hingegen eine Formul ausgehändiget würde, wie der Stände Ratification eingerichtet werden solle. Herr Bollmar hätte gegen den Secretarium gedacht, es wäre verwichen eine Formul der Käyserlichen Ratification dictirt, und vorgegeben worden, als hätten die Herrn Schweden solche dem Reichs-Directorio übergeben, und zu dictiren begehrt, welches der Käyserlichen Gesandtschaft ziemlich frembd vorkommen. Sie hätten aber hernach von unterschiedlichen Gesandten Nachricht erlangt, daß ein Irrthum darinnen vorgangen, welches Sie auch daher könten abnehmen, dieweil die Königlich-Schwedischen solch Formular aniso nicht mitschickten, sondern von Ihnen, den Käyserlichen, selbst eines aufzusetzen begehret hätten. Es wäre Ihnen, denen Käyserlichen, abermahls Käyserliche Resolution zu kommen, daß Ihro Käyserliche Majestät nullo modo in die Ehrenbreitsteinische Sequestration willigen würden, welches Er, Bollmar, also dem Secretario andeuten wollen, solches an die Herrn Königlich-Schwedischen zu hinterbringen. Sie, Königlich-Schwedische, wolten Nachmittag zu denen Käyserlichen, und Ihnen solche schimpfliche Procedur vorhalten, denn es sich gar nicht gebührte, dergleichen Haupt-Resolutiones durch einen Diener anzeigen zu lassen; und wolte der Kayser nullo modo in das Sequestrum willigen, so würden Sie hingegen nullo modo die Cron Frankreich verlassen, Sie hätten zwar ziemlich viel Volck abgedanckt, aber von solchen Unkräften wären Sie noch in Teutschland nicht, daß Sie sich dergestalt serviliter tractiren lassen müsten. Und hätten Uns, Wir möchten doch diese Sache zu einem Ende bringen helfen, als daran es einig und allein haffte. Sie, Ihres Theils, wolten wünschen, daß man stracks des andern Tages zur Exauctoration und Evacuation schreiten könte.

Nos. Lobten Ihre Begierde zur Friedens-Execution, und weil der Asscurations-Plaz nur dem Reichs-Directorio solte gewiesen werden, so wäre Er erbötig, solches als ein ehrlicher Mann in Geheim zu halten, Er bathe aber, es möchten auch Ihre Durchlaucht, und die Herren Königlichen Ministri, so Wissenschaft davon hätten, andern keine Meldung davon thun. Sonst hofften Wir, es werde die Declaration dem verglichenen Project gemäß seyn, wegen der Patenten wolten Wir mit denen Herren Käyserlichen reden, auch die Ratifications-Formuln durchsehen, und dergleichen Formular, wie Unsere Herren Principalen gemeint, abfassen, und Ihnen, denen Herren Königlich-Schwedischen, ehestes Tages zum Durchsehen übergeben. Es wäre Uns leid, daß Ihro Käyserliche Majestät zu Beliebung der Sequestration gar nicht bewogen werden könten, es stünden beyde Partheyen in Extremis, indem die Herren Franzosen kein Jota von den gemachten Sequestrations-Accord weichen, Käyserliche Majestät aber auf keinerley Weise darein willigen wolle. Ihro Fürstliche Durchlaucht würden das Heilige Römische Reich zum höchsten obligiren,

1650.
Marr.

1650.
Mart.

giren, wenn Sie die Frankosen zu einem Mittelweg disponirten, welcher Unfers Ermessens dieser seyn könnte, daß Ehrenbreitstein in primo Termino per simplex Sequestrum dem Churfürsten von Maynz eingeräumt würde, und Königl. Majestät zu Frankreich die von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht vor dessen selbst vorgeschlagene Stadt Landau inne behielten, dadurch erlangte die Cron Frankreich Ihre Intention, daß die Kayserliche Garnison aus Ehrenbreitstein käme. Sie bekämen daneben noch einen Assurance-Platz, und weil Wir versichert, daß das Capitulum zu Trier in solche Sequestration willigen wolte, so hätten Kayserliche Majestät ganz keine Ursache solches zu denegiren; wiewohl Herr Volmar gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten noch diesen Morgen sich vernehmen lassen, daß Ihre Kayserliche Majestät auch in das Simplex Sequestrum nicht verwilligen, sondern Ehrenbreitstein in tertium Terminus gesetzt haben wolten. Ohne wäre es nicht, Wir hätten mit den Französischen Gesandten bey Accord gemacht, es wäre aber expresse auf Kayserliche Ratification gesetzt, die könnten Wir nun nicht erlangen, bäten also noch, Sie, die Herren Königl. Schwedische, wolten Uns hierinnen assistiren, und Gallos obgesetzte Vorschläge zu acceptiren bewegen.

1650.
Mart.

Herr Erskein: Sie wolten erst mit denen Herren Kayserlichen, und alsdann auch mit denen Frankosen daraus reden; das Simplex Sequestrum möchte sich aber wohl in alle Ewigkeit erstrecken, dadurch würde Franckenthal nicht recuperirt.

Nos. Die Guarandia gebe klare Maas, daß Franckenthal, in Entstehung gültlicher Restitution, mit Gewalt müste angegriffen werden, hiezu könnte ein gewisser Terminus angesetzt werden.

Ille. Man hätte wegen der Belagerung der Festung Grimmenstein, oder Gotha, zwey oder drey Reichs-Versammlungen halten müssen, welches doch nur einen Teutschen Fürsten betroffen, hier ginge es an den König von Hispanien, von welchem das Haus Oesterreich dependire, da würde man sich noch viel länger besinnen und rathschlagen, ehe es zum würclichen Angriff gelangte.

Nos. Die Zeiten wären jezo gar anders, und dürffte solcher Weitläuffigkeiten gar nicht, sondern man würde die Resolution stracks hier in loco fassen.

Herr Erskein stunde hiernit auf, und holete die Declaration, darinnen sich aber zweyerley, der genommenen Abrede zuwider befunde, denn 1.) war hinein gesetzt, Ihre Fürstliche Durchlaucht wolten Dero Belieben und Gutbefinden nach, 2.) Stadt und Amt N. zurück behalten, da doch von dem Amt niemahls nichts geredet, sondern der Satisfactions-Punct nur allein von einem Platz disponirt, auch durch die Worte: Belieben und Gutbefinden, Ihre Fürstlichen Durchlaucht ganz frey anheim gestellt würde, wie lange Sie den Platz innen behalten wolten, also haben wir solches hefftig widersprochen, und zwar die Worte: Belieben und Gutbefinden, an diesem Ort weggebracht, aber wegen des Amts wolten Sie nicht weichen, es möchte lieber gar ansehn bleiben, es wäre doch nur auf den Fall zu verstehen, wenn die Sustentations-Gelder nicht einkämen, da Ihnen ohne dieses im Satisfactions-Articul die Macht gegeben worden, sich aus der Nachbarschaft zu erholen.

Der Chur-Maynzische acceptirte also endlich die Declaration, jedoch begehrte Er von uns andern Deputirten ein Attestatum, was wegen des Amts vorgefallen. Welches Wir Ihm auch zu geben versprochen, Er solte es nur selber aufsetzen.

Hierauf wurde die Declaration ins Reine geschrieben, dem Herrn Generalissimo zu besiegeln und zu unterschreiben überschickt, durch Ihren Secretarium, und als es zurück kam, von Herrn Erskein der Rahmen des Assurance-Platzes, wozu Spacium gelassen war, hinein gesetzt, dem Reichs Directorio gewiesen, und in ein Couvert eingeschlossen, und von Herrn Erskein versiegelt,

1650.
Mart.

sieglet, und also dem Herrn Chur-Maynischen zugestellet; Es hatte sich aber der Herr Generalissimus noch Gestern gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen und Braunschweigischen erkläret, daß das Hauß Sachsen, Brandenburg und Braunschweig außer Gefahr wäre.

1650.
Mart.

N. II

Dict. Norimb. d. 4. Mart. 1650.
per Mogunt.

Repartition, darinnen die zwo letztere Millionen, und die 200000. Rthlr. Überschuß, in die sieben, das Ober-Pfälzische Contingent aber in dieselbe und den Bayrischen Creysß durchaus eingetheilet worden.

Chur-Rheinischer Creysß.

Chur-Maynß	-	100997	Beilstein, nach Abzug des Nassau-Hadamarischen Vierteltheils	828-45
Chur-Trier	-	67184	Arnberg	2652-
Chur-Eblln	-	100997	Rhineck	663
Chur-Pfalß	-	4570	Nieder-Eisenburg	3094
Walley Coblentß	-	7072		
Selsß	-	1326		
Summa			fl. 289383-45	

Ober-Sächsische Creysß.

Chur-Sachsen	-	109616	Anhalt	-	10387
Chur-Brandenburg	-	100997	Boigtland	-	16796
Chur-Sach-Weissen	-	5304	Neussen zu Gera	-	3978
fen wegen Merseburg	-	5304	Neussen zu Grätz	-	1326
der Stifter. Naumburg	-	5304	Schwarzburg	-	11050
Camin	-	10166	Mansfeld	-	16575
Walckenried	-	2652	Stollberg	-	4641
Quedlinburg	-	2873	Hohenstein, Lohra und Clettenberg	-	2050-3½
Gernroda	-	1989	Beuchlingen	-	1326
Altenburg	-	12597	Barby und Mühlisingen	-	1105
Coburg	-	5819-40	Leisnick	-	1105
Sachsen. Weimar	-	12118-10	Wildenfels	-	1105
Gotha	-	12118-10	Schönbürg	-	2210
Asscurirte Nemter	-	7735-	Tautenberg	-	1105
Beede Pomern	-	66742			
Summa			fl. 436094-3½		

Fränckische Creysß.

Bamberg	-	37680-30	Würzburg	-	884
Würzburg	-	60681-85	Hessen-Cassel	-	1326
Eichstedt.	-	42432-	Gräfen zu Castell	-	1547
Leutschmeister	-	24752	Berthheim	-	8840
Brandenburg, beede Linien	-	57018	Maynß wegen Rieneck	-	2431
Henneberg, Rdmhild	-	8398	Hohen Lohr	-	14144
Daran zahlen			Würzburg wegen Keigelsberg	-	1547
Hauß-Sachsen	-	3094	Erbach	-	3094
Coburg	-	4199	Idem wegen Rieneck	-	446
Würzburg	-	1105	Limburg, Speckfeld,	-	2873
Henneberg-Schleusingen	-	11271	Geilendorff	-	3536
Daran zahlen			Schwarzenberg	-	1326
Hauß-Sachsen	-	9061	Seinsheim	-	1547
			Nürnberg	-	81770
Zweyter Theil.			Σ	-	80.

146 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1650.	Notenburg	20995	Weissenburg	5525	1650.
Mart.	Windsheim	9282	Würzburg, wegen der		Mart.
	Schweinfurth	8177	Mayndtstet	1105	
			Summa	fl. 410418-55	

Schwäbische Crenß.

Augsburg	36023	Tengen	663
Coftnig	11271	Truchß von Waldburg	15912
Ellwangen	7293	Kdnigßegg	2652
Kempten	8398	Kotenfels	2210
Reichenau	2210	Kdnigß Ekersberg	1105
Salmansweiler	17459	Gerolzeck	1105
Weingarten	6630	Graveneck	1105
Weiffenau	4420	Fugger	5967
Petershausen	1326	Fugger wegen Wasserburg	4420
Schuffenried	4420	Hohen Embs	1326
Hoggenburg	3536	Zimmern	3315
Drenhausen	7072	Stadt Augßburg	24868-59
Marchthal	2431	Kauffbeyern	8840
Elchingen	4862	Ulm	49725
Wettenhausen	1326	Memmingen	13702
Münchroht	2431	Kempten	8619
Muersberg	2210	Biberach	10829
Urke	3094	Ußin	4420
Gengenbach	1326	Leuttirch	2210
Lindau	1105	Wangen	4420
Kothen-Münster	1547	Lindau	10829
Buchau	2652	Ravensburg	10829
Gutten-Zell	1105	Buchhorn	1105
Hegbach	1105	Überlingen	17230
Baindt	663	Pfullendorff	5746
Walley-Elß	8840	Neutlingen	10387
Württemberg	100997	Eßlingen	8103-20
Unter-Baaden	24973	Gemündt	9724
Ober-Baaden	14586	Weyl	3315
Helffenstein	1326	Heilbronn	11492
Dettingen	15249	Wimpffen	4420
Werdenberg	7624-30	Schwäbifch Hall	16206-40
Montfort	3757	Dinckelßpühl	11492
Fürftenberg	10608	Bopfingen	1326
Eberstein	884	Giengen	3315
Lupffen	6630	Aahlen	3315
Hohenzollern	8398	Nördlingen	14365
Sulß	3315	Buchau	442
Brandeiß	1989	Oßfenburg	6630
Jußingen	1105	Gengenbach	3315
Rechberg	1105	Zell am Hammersbach	2210
Gundelfingen	1768	Rothweil	15470
		Summa	fl. 683780-29

Ober-Rheinifche Crenß.

Stift Wormß	2210	Strafßburg	34034
Speyer	25194	Bafel	4641
			Prob.

1650. Mart.	Probstey Weissenburg	4420	Ober-Hsenburg und Büdingen	7735
	Odenheim	2210	Darmstadt wegen Hsenburg	1547
	Johanniter-Meister	13260	Lich und Laab Solms	7956
	Stift Fulda	22321	Braunfels Solms	6630
	Hirschfeld	3315	Hanau-Münzenberg	13260
	Murbach	8177	Leiningen-Westerburg	2210
	Münster in St. Gregorien Thal	1547	Sann-Witgenstein	1547
	Pfrümen	3536	Waldeck	6630
	Baaden-Sponheim	8398	Nes	663
	Pfalz-Sponheim	4199	Fleckenstein	884
	Zweybrücken	13260	Kayfersberg	4641
	Lauterecken	2210	Türkheim	1105
	Hessen-Cassel	60406-40	Münster in St. Gregori Thal	2652
	Darmstadt	30203-20	Ober-Ehenheim	4420
	Rassau-Saarbrücken	4420	Collmar	9282
	Saarwerden	6188	Strasburg	49725
	Weilburg	10608	Rosheim	1326
	Wißbaden	3536	Schlettstadt	7956
	Rheingrafen	5304	Hagenau	10608
	Neipolzkirchen-Falckenstein	1547	Weissenburg	6188
	Kriechingen	2210	Landau	5304
	Salm	1105	Speyer	15249
	Hanau-Lichtenberg	8840	Worms	15249
	Leiningen	3978	Frankfurt	44200
	Falckenstein	2210	Friedberg	2652
	Königstein für sich	1105	Bezlar	1768
	Chur-Wayns wegen Königstein	4420		

1650. Mart.

Summa fl. 510952

Westphälische Creysß.

Paderborn	19448	Dieß	3507-35
Lüttich	70720	Holzapffel	828-45
Münster	45968	Sann	6188
Dünabrig	11934	Bentheim	8398
Werden Stift und Stadt	6630	Tecklenburg	4199
Minden	10166	Niedberg	3978
Werden	1326	Pirmont	884
Stablo	4420	Oldenburg und Delmenhorst	16354
Corneli Münster	1326	Hoya	2652
Corvey	3315	Bentheim wegen Hoya	442
Hervorden Abtissin	1326	Diepholt	1547
Essen	4199	Schaumburg	9724
Gülich und Berg	51043-14	Lippe	6630
Cleve und Marck	58896-30	Stadt Edltn	24268-45
Ravensberg	7853-20	Nachen	11271
Dt-Frießland	10608	Dortmund	5304
Siegen	4256-7½	Hervorden	1326
Rassau-Dillenburg	5038-3¼		

Summa fl. 425975-12½

Nieder-Sächßische Creysß.

Erz-Stift Magdeburg	71825	Stift Hildesheim mit der Stadt
Brehmen	38012	Herzog Christian zu Brauns-
Stift Halberstadt	23868	schweig Lüneburg und der Bi-
Zweyter Theil,		schöff

2

1650.
Mart.

schoff zu Hildesheim, nach Pro- portion der innhabenden Lande und Güter	29614
Stift Lübeck, Herzog Johann zu Holstein	1989
Stift Schwerin, Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	5304
Stift Raxenburg	1326
Braunschweig, Fürstenthum Wolffenbüttel mit der Stadt Braunschweig, Herzog Au- gust zu Braunschweig-Lü- neburg	37901-30
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt Lüneburg, Herzog Christian Ludwig zu Braun- schweig Lüneburg	39780
Fürstenthum Grubenhagen mit der Stadt Einbeck, Herzog Christian Ludwig zu Braun- schweig Lüneburg	3315
Braunschweigisch, Fürstenthum Calenberg mit der Stadt Hannover, Göttingen, Nort- heim, Hameln und andern, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg	37901-30

Mecklenburg-Schwerin, Her- zog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	20663-30
Mecklenburg-Güstrow, Gustav Adolph zu Mecklenburg	20663-30
Hieran muß aber pro Rata nach Pro- portion der innhabenden Landen die Eron Schweden zu Ihrem Antheil geben.	
Holstein, König zu Dänemark und Herzog Friedrich zu Holstein	44200
Sachsen-Lauenburg, Herzog Augustus zu Sachsen, En- gern und Westphalen	11934
Gravität Rheinstein und Blanckenburg, Herzog Au- gustus und Herzog Christi- an Ludwig zu Braunschweig- Lüneburg, giebt der Gravität von Nördenbach pro Rata seinen Antheil	1326
Stadt Lübeck	26520
Bremen	17680
Hamburg	39780
Goslar	3315
Mühlhausen	8840
Nordhausen	4420

1650.
Mart.

Summa fl. 490178

Summa Summarum:

Chur-Rheinische Creyß	289383-45	Ober-Rheinische	510952
Chur-Sächsische	436094-37	Westphälische	425975-47
Fränkische	410418-55	Nieder-Sächsische	490178
Schwäbische	683780-29	Bayrische	9707
		Summa	3250489-20 $\frac{1}{2}$

Die dem Edblichen Bayrischen Creyß assignirte 9707. fl. werden Dessen Stän-
de unter sich, doch dergestalt, einzutheilen haben, damit dem Erzh-Stift Salzburg,
salvo ramos Jure Imperii und für dinstmahl das Simplum eines Römer-Monaths
höher nicht als auf einen dritten Theil des in der Matricul befindlichen Anschlags,
benanntlichen 609. fl. 20. Creuzer, angesetzt werde.

Weil nun in der Münsterischen über die 3. Millionen Reichsthaler ausgefer-
tigten Repartition, laut selbiger, die ganze Summa, die freye Reichs-Mitterschafft
mit eingeschlossen, auf 4568460. fl. 50. Creuzer 2. Pf. bestanden, dabey aber an
dem Chur-Pfälzischen Contingent (angesehen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht
wegen der 77 und ein halben Römer-Monathe, zu den ersten dreyen Millionen und 49.
Römer-Monath zu den zwey letztern Millionen, nicht mehr als 115621. fl. zu zahlen
gebühret) 25049. fl. abzuziehen, und nach selbigem Abzug in der Münsterischen
über die drey Millionen ausgehändigter Repartition 4543411. fl. 50. Creuzer 2.
Pf. bleiben, in gegenwärtiger Repartition aber die Summa 3256588. fl. 9 und ein
halben Creuzer erträget, als ist der ersten und gegenwärtiger Repartition die Sum-
ma summarum - - - 7800000. fl.

Hierbey ist zu wissen; demnach die zu Münster extradire, und denn gegenwärtige
Repartition, über die zur Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion verwil-
ligte fünf Millionen noch weiters 200000. Reichsthaler ertragen; welcher Über-
schuß

1650.
Mart.

schuß des Herrn Pfalz Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchl. damit Sie die Abdanckung der Kriegs Vöcker, und Einräumung der festen Plätze desto fliglicher befördern, und der sämtlichen Stände willfährige Bezeigung um so viel mehr zu verspühren haben können, gütwillig offeriret und versprochen worden, daß Derselbe ebenmäßia, als was an den 5. Millionen restiret, in denen im Haupt-Recess bedeuteten dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen ausgezahlet werden solle.

Nachdeme auch der Reparation der drey ersten Millionen eine Clausul angehefft, daß wann darinn ein oder anderer Stand zu hoch oder niedrig angefezet worden, solches weder dem Römischen Reich noch jemand präjudiciren, sondern bey Eintheilung der beyden letztern Millionen geändert und gut gemacht werden solle; Gleichwohl aber solche Emendatio und Ersetzung, weil man wegen anderer vieler Obliegen zur Rectification der Matricul nicht gelangen können, vor dismahl noch bleiben müssen; Als wird hiemit nochmahlen ausdrücklich bedinget, daß gleichwie dem Heiligen Römischen Reich, daß etliche etwa zu gering angefezet, kein Nachtheil bringen; also hingegen bey nächst-künftigen Reichs-Anlagen Diejenige, welche in jetzig und voriger Repartition zu hoch angerechnet stehen, von andern nach Proportion übertragen, und alles nach befundenen billigen Dingen dergestalt ersetzt werden solle, daß sich deshalben kein Creyß oder Stand wieder den andern zu beklagen habe. Actum Nürnberg, den 18. Martii 1650.

Churfürstliche Mayntische Cansley.

N. III.

Aussatz des Schwedischen Generalissimi Declaration, wegen des pro Reali Affecuratione zu benennenden Orts.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) Der (t.t.) declariret hiemit: demnach verglichen worden, daß die Exauctoratio der (b) Kriegs-Vöcker und Abtretung der inhabenden Plätze in gewissen Terminen geschehen solle; (c) Höchstdacht Ihre Fürstliche Durchlaucht aber zur Affecuration wegen dessen, was an denen Satisfactions-Geldern, über Verhoffen, rückständig bleiben möchte, (d) einen Platz innen zu behalten reserviret, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolget; Als haben (e) Ihre Fürstliche Durchlaucht des Heiligen Römischen Reichs-Chur-Fürsten und Ständen zu sonderbahren Gefallen (f) Sich aus Gütwilligkeit erbothen und erkläret, daß Sie (g) zu solcher Affecuration (h) keinen andern Platz als . . . zurück behalten, (i) und darmit, vermöge der allschon genommenen Abrede gebahren, alle andere Bestimungen, Plätze und Dertter aber, in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, alsobald nach Vollenziehung desselben, (k) ohnerwartet des Schlusses mit denen Königlich-Französischen, enträumen, und mit der Exauctoration ver-</p> | <p>(a) Von Gottes Gnaden Wir C. G. (t.t.) declariren hiemit.
(b) Königlich Schwedischen
(c) Uns aber zur Affecuration
(d) nach Unserm Gutfinden
(e) Wir
(f) Uns
(g) Wir
(h) das Amt und Stadt N.
(i) omiff.
(k) omiff.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1650.
Mart.

fahren wollen. (1) Urkundlich (m) hat diese Declaration, so gleiche Kraft mit dem Haupt-Recess haben solle, Ihre Fürstliche Durchlaucht eigener Hand unterschrieben, und Dero Fürstlich Secret hiernach drücken, auch bey dem Reichs-Directorio verschlossen deponiren lassen. So geschehen Nürnberg, den 8. Mart. 1650.

(1) auch um keiner andern Ursachen willen dieselbe verzögern.
(m) Unser eigenhändigen Unterschrift und darbey gestellten Fürstlichen Insiegel. Signatum &c.

1650.
Mart.(C. G.)
(P.)

N. IV.

Declaration des Schwedischen Generalissimi über den Affecurations-Platz, wie solche wirklich ausgefertigt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav Pfalzgraff bey Rhein in Bayern, zur Gölch, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Dero Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen, und Kriegs-Estat in Teutschland, Declariren hiemit; Demnach verglichen worden, daß die Exauktoratio der Königl. Schwedischen Kriegs-Völcker, und Abtretung der inhabenden Plätze, in gewissen Terminen geschehen solle, Uns aber zur Affecuration wegen dessen, was an Satisfaction-Geldern über Verhoffen rückständig bleiben möchte, nach Unserem Gutbefinden einen Platz einzubehalten reservirt, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolgt; Als haben Wir des Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, und Ständen zu sonderbahren Gefallen, aus Gutwilligkeit, Uns erboten und erkläret, daß Wir zu solcher Affecuration, das Amt und Stadt Wecht zurück behalten, alle andere Bestungen, Plätze und Dertier aber in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, als bald nach Vollziehung desselben räumen, und mit der Exauktoratio verfahren wollen, auch um keiner andern Ursachen willen, dieselbe verzögern; Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift, und darbey gestalten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 8ten Martii Anno 1650.
(L. S.) Carl Gustav Pfalzgraff.

§. XVII.

Ausschreiben
an die Creys-
Directoria,
wegen Ein-
treibung der
Satisfactions
Gelder.

N. I.

Damit es aber an richtiger Zahlung der versprochenen Gelder nicht mangeln, auch die Creys-ausschreibende Fürsten, der zu Satisfacirung der Schweden ausgeschickten 7. Creyse, die Execution mit desto mehrern Nachdruck zu verrichten im Stande seyn möchten; So wurde das sub N. I. hier anliegende Schreiben so fort expedirt, worinnen auf etlicher Schwäbischen Stände und des Gesamnten Reichs-Städtischen Collegii Erinnerung und Contradiction, die anfangs in dem Concept mit eingerückt gewesene Clausula: „daß in Eventum Moræ die Repressalien, wieder des säumigen Creyses Stände, ohne Unterscheid statt finden

„sollen; wie solche sub N. II. zu lesen ist, vor dießmahl noch suspendirt worden ist: sitemahln man deren gänzlich Omiffion um beßwillen vor bedenklich erachtet, weil Vermeidung des Haupt-Recessus der Schwedischen Guarnison, welche in dem zur Real-Affecuration erwehnten Orte zu liegen kommen würde, zugestanden und erlaubt worden sey, im Fall erleidenden Mangels, die Nothdurfft von den benachbarten Ständen, welche doch vermuthlich unschuldig und nicht in mora solvendi versiren dürfften, einzuholen, und propria Auctoritate zu exequiren.

N. II.

N. I.